



SUBARU

Freunde Deutschland e.V.

Satzung der SUBARU Freunde Deutschland e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein trägt den Namen „SUBARU Freunde Deutschland e.V., abgekürzt „SFD“.
- 2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in 40597 Düsseldorf, Am Wald 67b.
- 04) Der Verein wurde am 09.09.2018 durch Beschluss der Gründungsmitglieder Errichtet.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- 01) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Mitglieder in allen Belangen, die in Zusammenhang mit Fahrzeugen der Marke Subaru stehen. Hierzu gehören der gesellschaftliche und kulturelle Austausch der Mitglieder, technische Unterstützung zum Betrieb der Fahrzeuge und dem Erhalt von klassischen und sammlungswürdigen Fahrzeugen (Kulturgut) der Marke Subaru. Zu den Fahrzeugen der Marke Subaru gehören alle Fahrzeuge, die
 - a) unter den Markennamen Subaru verkauft werden (auch wenn nicht von Subaru produziert),
 - b) sowie Fahrzeuge, die von Subaru gefertigt werden aber ggfls. unter anderem Markenlabel verkauft werden (z.B. Toyota GT86, Saab X9-2, etc.).

Der Verein hat auch den Zweck, die Fahrzeuge der Marke Subaru zu repräsentieren (Öffentlichkeitsarbeit).

- 02) Der Verein betreibt seine Tätigkeit ohne jede Gewinnerzielungsabsicht. Die Einnahmen des Vereins dienen der Kostendeckung. Erzielte Überschüsse werden auf neue Rechnung vorgetragen und dienen der finanziellen Absicherung von bestehenden und zukünftigen Projekte des Vereins, welche dem Vereinszweck dienen.

§3 Mitgliedschaft

- 01) Mitglied der SUBARU Freunde Deutschland e.V. kann jeder Besitzer eines Fahrzeuges der Marke Subaru werden (siehe § 2 Satz 1, Absatz a), b)). Fördermitglieder und Ehrenmitglieder müssen nicht in Besitz eines solchen Fahrzeuges sein.
- 02) Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) fördernden Mitgliedern und
 - c) Ehrenmitgliedern.
- 03) Aktiven Mitgliedern steht das gesamte Leistungsspektrum des Vereines zur Verfügung. Sie sind abstim- mungs- und wahlberechtigt und können selbst für Ämter gewählt werden. Aktive Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag. Sie müssen in Besitz eines Fahrzeuges der Marke Subaru sein.
- 04) Fördernden Mitgliedern (z.B. Ehe-, Lebenspartner eines aktiven Mitgliedes) steht ebenfalls das gesamte Leistungsspektrum des Vereines zur Verfügung. Sie sind aber nicht stimm- und wahlberechtigt. Fördernde Mitglieder zahlen 60 % des vollen Jahresbeitrags. Fördermitglieder müssen nicht in Besitz eines Fahrzeuges der Marke Subaru sein.
- 05) Ehrenmitglieder sind Personen, welche sich in besonderem Maße für die Vereinsbelange eingesetzt haben. Ehrenmitgliedern steht ebenfalls das gesamte Leistungsspektrum des Vereines zur Verfügung. Sie sind jedoch nicht stimm- und wahlberechtigt. Ehrenmitglieder werden ausschließlich durch den Vorstand benannt. Ehrenmitglieder müssen ebenfalls nicht Besitzer eines Fahrzeuges der Marke Subaru sein und sind von der Beitragszahlung befreit.
- 06) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag gestellt. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen über die Aufnahme. Gegen die Ablehnung einer Aufnahme können keine Rechtsmittel eingelegt werden.
- 07) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, welcher im Voraus für das jeweilige Kalenderjahr zu entrichten ist. Bei Beitritt vor dem 01.07. eines Jahres ist der volle Jahresbeitrag, bei Eintritt nach dem 01.07. eines Kalenderjahres ist der halbe Beitrag zu leisten. Darüber hinaus ist bei Neuaufnahme eines Mitglieds ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag zu leisten.
- 08) Alle Vereinsmitglieder, gleich ob aktives Mitglied, Fördermitglied oder Ehrenmitglied, müssen die dem Antrag beigefügte Datenschutzerklärung akzeptieren und unterzeichnen. Ohne Unterzeichnung dieser ist eine Mitgliedsaufnahme nicht möglich.
- 09) Anteile am Vereinsvermögen werden durch eine Mitgliedschaft nicht erworben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 01) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Kündigung,
 - b) durch Ausschluss oder
 - c) durch den Tod eines Mitgliedes.
- 02) Die Austrittserklärung (siehe § 4 Satz 1, Absatz a)) eines Mitgliedes hat schriftlich (an den Vorstand gerichtet) innerhalb von 4 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen.

- 03) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gründe für einen Ausschluss sind z.B.
 - a) wenn ein Mitglied mehr als 2 Monate mit der Beitragszahlung in Verzug ist,
 - b) wenn das persönliche Verhalten des Mitgliedes dem Vereinszweck entgegen steht oder
 - c) wenn das Verhalten eines Mitgliedes gegen die Vereinssatzung verstößt.
- 04) Wird von einem aktiven Mitglied die Voraussetzung für eine aktive Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt (Fahrzeugverkauf) so bleibt seine aktive Mitgliedschaft bis zum Ende des Kalenderjahres bestehen. Eine Umwandlung in eine Fördermitgliedschaft ist möglich.
- 05) Nach Austritt oder Ausschluss hat das ausgeschiedene Mitglied keinerlei Ansprüche mehr auf Leistungen seines Mitgliedschaftsverhältnisses. Rückvergütungen von unverbrauchten Beitragszahlungen sind ausgeschlossen.

§ 5 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind

- a) der Vorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) die Arbeitsgruppen und Ehrenämter des Vereines (werden vom Vorstand bestimmt).

§ 6 Rechte und Pflichten

- 01) Alle aktiven Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 02) Alle aktiven Mitglieder können in die Mitgliederversammlung Anträge zur Abstimmung einbringen. Diese Anträge müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
- 03) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf erzielte Überschüsse des Vereines und auch keine Vergütungsansprüche. Mitglieder, die vom Vorstand ein Ehrenamt oder eine Arbeitsgruppe zugeteilt bekommen haben, können nach Absprache und Genehmigung durch den Vorstand Ersatzansprüche für tatsächlich geleistete Auslagen verlangen.
- 04) Der Vorstand, der Kassenwart und der Schriftführer haben Ersatzanspruch auf tatsächlich entstandene Auslagen.
- 05) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) den Beitrag eines Kalenderjahres im Voraus zu bezahlen,
 - b) die in der Anmeldung angegebenen Daten selbstständig bei Änderungen zu aktualisieren (Nachricht an den Vorstand),
 - c) die Ziele und den Vereinszweck nach besten Kräften zu unterstützen und
 - d) das Inventar und das Vereinsvermögen schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 7 Beiträge und Geschäftsjahr

- 01) Der Jahresbeitrag (Kalenderjahr) beträgt für ein aktives Mitglied 75,00 €.
- 02) Der Jahresbeitrag (Kalenderjahr) beträgt für ein förderndes Mitglied 45,00 €.
- 03) Bei Neueintritt wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 25,00 € fällig.
- 04) Die Mitgliedschaft beginnt erst mit der vollständigen Zahlung des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr.
- 05) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 01) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- 02) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- 03) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
- 04) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat 4 Wochen vor der Versammlung durch den Vorstand zu erfolgen. Die Einladung kann durch Brief, Email oder Bekanntmachung über die Vereinshomepage erfolgen.
- 05) Die Einladung gilt als zugestellt, wenn diese an die zuletzt bekannte Adresse bzw. Email versandt wurde.
- 06) Der Einladung sind die durch den Vorstand oder auf Mitgliedsantrag festgesetzten Tagesordnungspunkte beizufügen.
- 07) Tagesordnungspunkte seitens der Mitglieder sind spätestens 2 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.
- 08) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes des Kassenprüfers,
 - c) Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes,
 - d) Abstimmung (einfache Mehrheit) über die vorgelegten Tagesordnungspunkte.
 - e) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Teilnehmerzahl der Mitglieder beschlussfähig.
 - f) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur bei der Versammlung anwesende Mitglieder.
 - g) Satzungsänderungen benötigen abweichend von d) eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder.
 - h) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
 - i) Von der Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll anzufertigen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
 - j) den Vorstand, bestehend aus 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenprüfer und den Schriftführer zu wählen.

§ 9 Der Vorstand

- 01) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. (stellvertretenden Vorsitzenden), dem Kassenwart und dem Schriftführer.
- 02) Der Vorstand ist genauso stimm- und wahlberechtigt wie ein aktives Mitglied.
- 03) Der Vorstand kann nur aus aktiven Mitgliedern bestehen.
- 04) Der Vorstand führt die Rechtsgeschäfte des Vereines und ist einzelvertretungsberechtigt.
- 05) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder bei einer Vorstandssitzung anwesend sind.
- 06) Rechtsgeschäfte, welche einen Einzelwert in Höhe von 1.000 € übersteigen benötigen einen Vorstandsbeschluss.
- 07) Folgende Rechtsgeschäfte dürfen ohne Vorstandsbeschluss nicht ausgeführt werden
 - a) Kreditaufnahme,
 - b) Beleihung von Vereinsvermögen und
 - c) das Eingehen von Dauerschuldverhältnissen.
- 08) Der Vorstand ist für einen Zeitraum von 5 Jahren gewählt.
- 09) Ein Vorstandsmitglied kann mit einer Frist von 8 Wochen vor Kalenderjahresende sein Amt ordentlich kündigen.
- 10) Eine außerordentliche Kündigung eines Vorstandmitgliedes durch den Vorstand kann erfolgen,
 - a) bei Verstoß gegen die Satzung,
 - b) bei dauerhafter Erkrankung,
 - c) bei der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens des Vorstandmitgliedes und
 - d) bei strafrechtlicher Verurteilung des Vorstandmitgliedes durch ein deutsches Gericht.

§ 10 Der Kassenprüfer

- 01) Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- 02) Der Kassenprüfer wird vom Vorstand auf unbestimmte Zeit bestellt.
- 03) Der Kassenprüfer hat die vom Kassenwart aufgestellte Buchhaltung zu prüfen und deren Ordnungsgemäßheit einmal jährlich auf der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- 04) Das Amt des Kassenprüfers ist ein Ehrenamt und wird nicht vergütet.

§ 11 Auflösung des Vereines

- 01) Der Verein wird aufgelöst, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Mindestmitgliederanzahl den Wert 3 unterschreitet. Die Auflösung des Vereines muss auf der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- 02) Der Verein kann durch $\frac{3}{4}$ Mehrheitsbeschluss der Mitglieder aufgelöst werden. Das Vereinsvermögen nach Liquidation ist auf die zu dem Zeitpunkt der Auflösung aktiven und fördernden Mitgliedern aufzuteilen.

§ 12 Vereinsvermögen

- 01) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereines dienen ausschließlich dem Vereinszweck.
- 02) Zur Geschäftsabwicklung unterhält der Verein ein Konto bei einer deutschen Bank. Zugriffsberechtigt auf dieses Vereinskonto sind der Vorstandsvorsitzende und der Kassenwart.
- 03) Das Vereinsvermögen ist durch eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzusichern.

§13 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort des Vereines „SUBARU Freunde Deutschland e.V.“ ist der Sitz des Vereines.

§ 14 Schlussbestimmungen

- 01) Rein inhaltliche Änderungen, welche durch die gesetzlichen Vorschriften des Registergerichtes erforderlich sind, bedürfen keines Vorstandsbeschlusses, sondern dürfen vom Vorstandsvorsitzenden geändert werden. Solche Änderungen sind dem Vorstand aber mitzuteilen.
- 02) Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, gelten die Bestimmungen des BGB.

Düsseldorf den, 30.10.2018

Vorstand der SUBARU Freunde Deutschland e.V.

Sven Meßner

Manuela Opitz

Ansgar Held

Heike Held